

4. Vernetzungstreffen der Schulen in freier Trägerschaft vom 28. Juni 2014

Punktepapier zur Schülermitwirkung der Schüler von Schulen in freier Trägerschaft

Schülermitwirkung an Schulen in freier Trägerschaft

Es ist die Aufgabe des Freistaates Sachsen für die Bildung eines Demokratieverständnisses bei allen sächsischen Schülern zu sorgen. Nur auf diese Weise ist es möglich den Fortbestand einer demokratischen Gesellschaft zu sichern.

Bei der Vermittlung dieses Demokratieverständnisses spielt Schule als Lernort eine zentrale Rolle.

Es ist wichtig, dass bereits Schüler das Recht haben sich an ihrer Schule in Schülervertretungen zu organisieren, um so ihre Interessen gegenüber Eltern, Lehrern und Schulleitung vertreten zu können und bei der Gestaltung des Schulalltags mitzuwirken.

Es ist jedoch festzustellen, dass dieses Recht auf Partizipation der Schüler durch den Freistaat Sachsen bisher nur in der für Schüler staatlicher Schulen geltenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen geregelt ist. Dass ein solches Recht gleichermaßen für Schüler von Schulen in freier Trägerschaft gilt, ist gesetzlich nicht festgehalten.

Schüler von Schulen in freier Trägerschaft sind gleichwertige Schüler und somit Teil der demokratischen Gesellschaft. Es sollte folglich im Interesse des Freistaates Sachsen liegen auch ihnen ein Recht auf Schülermitwirkung auszusprechen.

Im Folgenden sind bezüglich der oben genannten Problematik die Forderungen der zum 4. Vernetzungstreffen der Schulen in freier Trägerschaft anwesenden Vertreter aus Schulen freier Trägerschaft angeführt.

- 1) Schulen in freier Trägerschaft sollen gesetzlich dazu verpflichtet sein, an der Schule eine Schülervertretung zu organisieren. Dazu können in allen Jahrgangsstufen folgende Organe der Schülermitwirkung eingerichtet werden:
Klassenschülersprecher, Jahrgangsstufensprecher, Schülerrat und Schülersprecher.
- 2) Gesetzlich festzulegen ist, dass die Wahlen aller Schülervertreter sowie den jeweiligen Stellvertretern nach demokratischen Grundsätzen erfolgen.

Wahlberechtigt und wählbar ist dabei wer zum Zeitpunkt der Wahl die betreffende Klasse oder Jahrgang besucht beziehungsweise Mitglied des Schülerrates ist.

Mitwirkung von Schulen in freier Trägerschaft in den Kreis- und Stadtschülerräten und im Landesschülerrat Sachsen

Der Landesschülerrat und die Kreisschülerräte vertreten die Interessen aller sächsischen Schüler auf Landes-und Kreisebene.

Schülern von Schulen in freier Trägerschaft ist es lediglich erlaubt die Funktion eines Beraters im Landesschülerrat zu übernehmen. Sie besitzen folglich kein Stimmrecht.

Eine nicht unwesentliche Gruppe von sächsischen Schülern auf diese Weise von der gesetzlichen Schülermitwirkung auszuschließen, widerspricht dem demokratischen Prinzip. Auch Schüler von Schulen in freier Trägerschaft haben Interessen vor dem Gesetzgeber. Demzufolge müssten auch sie das Recht auf eine vollwertige Interessenvertretung und Mitwirkung in den Kreis- bzw. Stadtschülerräten und im Landesschülerrat Sachsen zugesprochen bekommen.

Im Folgenden sind bezüglich der oben genannten Problematik die Forderungen der zum 4. Vernetzungstreffen der Schulen in freier Trägerschaft anwesenden Vertreter angeführt.

- 3) Schülervertreter von Schulen in freier Trägerschaft müssen zu vollwertigen Mitgliedern der Kreis- und Stadtschülerräte werden. Dies beinhaltet, dass sie bei der Wahl des jeweiligen Vorstandes stimmberechtigt sind und sich selber zur Wahl stellen lassen können. Ebenso müssen Schüler von Schulen in freier Trägerschaft die Möglichkeit haben ein gleichwertiges Vorstandsmitglied des Landesschülerrates und der Kreis- und Stadtschülerräte zu werden.
- 4) Die bei 3) genannten Forderungen beinhalten, dass die für die Mitwirkungstätigkeit der Schüler von Schulen in freier Trägerschaft anfallenden Kosten nicht von den jeweiligen Privatpersonen, sondern von den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. vom Freistaat Sachsen übernommen werden.